

**2. Änderung beschlossen am 24.06.2026
gültig ab 01.01.2027**

Satzung

über die Gewährung von Sitzungsgeld, Reisekosten und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Wasserverbandes Bremervörde.

Aufgrund der §§ 5 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 32), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 des Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde in ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitzungsgeld und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Wasserverbandes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Verbandsgebiet, zu denen vom Verbandsvorsitzenden oder vom Geschäftsführer eingeladen wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Zusätzlich wird eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung von 60,- Euro je Sitzung gezahlt.

§ 2

Reisekosten

- (1) Für in Ausübung des Mandats zurückgelegte Fahrten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort innerhalb des Verbandsgebietes wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz und bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen an Orte außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) der Verbandsvorsitzende in Höhe von 360,00 Euro
 - b) der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in Höhe von 130,00 Euro
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so entfällt seine Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 6 Wochen dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu, dessen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 dafür entfällt.
- (3) Ist der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 6 Wochen verhindert, so entfällt seine Aufwandsentschädigung ebenfalls.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserverbandes Bremervörde vom 15.12.1975 in der Fassung vom 22.10.2001 außer Kraft gesetzt.

Bremervörde, den 24.06.2026

Wasserversorgungsverband Bremervörde



gez. Mehrkens

Verbandsvorsitzender



gez. Dr. Kohl

Geschäftsführer